

Satzung für einen Sportverein

Fassung vom 20.06.2018

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der am **10.08.2005** in Frankfurt (Oder) gegründete Verein führt den Namen

„Athletik-Sport-Klub Frankfurt (Oder) e.V.“

und hat seinen Sitz in 15234 Frankfurt (Oder)
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung, Pflege und Verbreitung der Sportart Gewichtheben
- eine vielfältige Öffentlichkeits- und Jugendarbeit, um die Attraktivität des Vereins besonders für jugendliche Mädchen und Jungen zu erhöhen
- die Veranstaltung von Wettkämpfen im Rahmen des BGFV e.V. und sonstigen sportlichen Aktivitäten
- die Durchführung von nationalen und internationalen sportlichen Wettkämpfen im Land Brandenburg
- die Wahrnehmung von Wettkämpfen mit anderen deutschen Landesverbänden und von internationalen Wettkämpfen im Ausland
- ein vielfältiges Vereinsleben, um die Grundlagen für eine alters unabhängige Mitgliederstruktur zu legen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlagen:

Der ASK Frankfurt (Oder) ist Mitglied im Brandenburgischen Gewichtheber- und Fitnessverband, im Bundesverband Deutscher Gewichtheber, der Frankfurter Sportunion 90, dem Stadtportbund Frankfurt (Oder) und im Landessportbund Brandenburg und vertritt dort seine Mitglieder. Satzungen und Ordnungen des BGFV, BVDG, FSU 90, Stadtportbund und LSB werden im ASK Frankfurt (Oder) anerkannt. Er regelt seinen eigenen Geschäftsbereich ebenfalls durch Ordnungen. Alle Vereinsmitglieder, die im Verein einen Aufgabenbereich verantworten, arbeiten ehrenamtlich. Alle neuen Beschlüsse, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und zu Satzungsänderungen führen, müssen beim zuständigen Amtsgericht eingereicht werden.

§ 4 Amateurbestimmungen:

Der ASK Frankfurt (Oder) bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports und kämpft gegen Doping im Sport.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Ordentliche Mitglieder:

Mitglied im Verein des ASK Frankfurt (Oder) kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag von Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Bestätigung eines Erziehungsberechtigten.

Wird ein Antrag mit entsprechender Begründung abgelehnt, steht dem Antragsteller Berufung beim Vereinsvorstand innerhalb von 4 Wochen zu. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft gilt für mindestens 12 Monate ab dem Eintrittsdatum und verlängert sich stillschweigend um weitere 12 Monate, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf die Mitgliedschaft gekündigt wird.

§ 6 Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie alle juristischen Personen. Über die Eintragung als Fördermitglied entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft:

Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des Vereins kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft anerkannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand erfolgen und bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Der Ausschluss ist nur zulässig:

- wegen Handlungen, die gegen das Ansehen des Vereins gerichtet sind und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
- wegen groben Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins
- wegen Rückständen bei der Bezahlung von Beiträgen, die trotz Mahnung nach 3 Monaten nicht beglichen sind

Beendet ein Mitglied aus wichtigen Gründen (Ortswechsel, Lehre, Studium, Krankheit) seine Mitgliedschaft vorzeitig, muss er diese Kündigung unter Vorlage der Begründung und Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende beim Vorstand einreichen.

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr unterliegen keiner Kündigungsfrist.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte und Pflichten

- alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der bestehenden Satzung und Ordnungen zu verhalten und die Interessen des Vereins zu wahren und bei der Erreichung ihrer Ziele tatkräftig mitzuwirken.
- alle Mitglieder haben das Recht, den Einsatz aller verfügbaren finanziellen Mittel zum Wohle aller zu verlangen
- sie haben das Recht, am Vereinsleben und den Beratungen der Organe des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und gegebenenfalls bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken
- gegenseitige Rücksichtnahme und sportliche Fairness sind oberstes Gebot
- jedes Mitglied hat termingerecht seinen entsprechenden Mitgliedsbeitrag (Beitragsordnung) an den Verein zu entrichten
- bei fristgemäßer Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahres ein Stimmrecht im höchsten Organ des Vereins
- Jugendliche besitzen kein Wahlrecht. Sie haben das Recht, ein eigenes Organ zu schaffen und dem Vorstand Vorschläge über dieses Organ aber auch persönlich zu unterbreiten.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 10 Der Haushalt des Vereins

Der ASK Frankfurt (Oder) ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und ausschließlich für Zwecke des Sports einzusetzen.

Ein- und Ausgaben sind jährlich abzurechnen und von den Kassenprüfern zu kontrollieren.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 11 Finanzmittel

Die erforderlichen Finanzmittel werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden
- Fördermittel
- Sonstige Einnahmen

Der ASK Frankfurt (Oder) haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

§ 12 Mitgliedsbeiträge:

Der ASK Frankfurt (Oder) erhebt gegenüber allen Mitgliedern und Förderern einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung.

V. Die Arbeit des Vereins und seine Organe

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Vereinsausschüsse
- die Kassenprüfer

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ASK Frankfurt (Oder) und besteht aus:

- a) dem Vereinsvorstand
- b) den Vereinsmitgliedern

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen und muss 4 Wochen vorher schriftlich vom Vorstand einberufen werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen. Sie nimmt Beschlussfassungen zu allen der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge vor.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das der Wortlaut der Beschlüsse und die entsprechenden Stimmenverhältnisse aufzunehmen sind.

Das Protokoll wird durch Unterschrift des Versammlungsleiters, eines weiteren Vorstandsmitgliedes und des Protokollanten beurkundet.

Anträge gelten als angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

Alle 2 Jahre wählt die Mitgliederversammlung den neuen Vorstand. Die Wahlen im Verein sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit offene Wahlen beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ergibt die Stichwahl erneut keine Mehrheit, entscheidet das Los.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur durch den Vereinsvorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins verlangt.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von 1/3 der Gesamtmitglieder mit der gleichen Begründung schriftlich beantragt wird.

Sie ist spätestens 4 Wochen nach Eingang der Anträge einzuberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung behandelt nur Tagungsordnungspunkte, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 16 Der Vereinsvorstand:

Der Vereinsvorstand leitet die Arbeit des ASK Frankfurt (Oder) zwischen den Mitgliederversammlungen und besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten

Beide Vorstände bekleiden gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters. Bei Notwendigkeit kann der Vorstand die Erweiterung seines Arbeitsgremiums beschließen.

Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vereinsvorstand tagt mindestens 2x pro Jahr.

§ 17 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne § 26 BGB bilden der Präsident und der Vizepräsident.

Der ASK Frankfurt (Oder) wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 18 Die Kassenprüfer:

Die Kassenprüfer sind das unabhängige Kontrollorgan des Vereins, welches auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelmäßig das gesamte Geschäftsgebahren des ASK Frankfurt (Oder) und seiner Organe kontrolliert.

Sie sind berechtigt, bei der Durchführung von Prüfungen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu fordern.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 19 Ehrungen:

Der Vorstand des ASK Frankfurt (Oder) kann für besondere Verdienste im Sinne der Gesamtentwicklung des Vereins oder für besondere sportliche Leistungen Auszeichnungen vornehmen. Die Ehrungen bzw. Auszeichnungen können von den Mitgliedern oder dem Vorstand vorgeschlagen werden.

Der Vorstand des ASK Frankfurt (Oder) kann dem BGFV, BVDG, SSB oder LSB Auszeichnungsvorschläge unterbreiten.

§ 20 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Abstimmung kommen Satzungsänderungen nur dann, wenn sie mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des ASK Frankfurt (Oder) ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand einzureichen. Dieser Antrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gegebenenfalls einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Athletik-Sport-Klub Frankfurt (Oder) e.V.:

1. an den Brandenburgischen Gewichtheber und Fitnessverband e.V., welcher dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

oder

2. an die Frankfurter Sportunion 90 e.V., welche dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

oder

3. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kinder- und Jugendsports.

§ 22 Schlussbestimmungen

In allen in der Satzung und in den Ordnungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzung unter Beachtung geltender Gesetze.

Finanzordnung

des

ASK-Frankfurt(Oder)

Der ASK Frankfurt(O) arbeitet in den Bereichen Haushalt und Finanzen auf der Grundlage und den Beschlüssen der Finanzordnung des Brandenburgischen Gewichtheber- und Fitnessverbandes.

Zum 01.03.2012 aktualisiert der ASK Frankfurt (Oder) e.V. seine Beitragsordnung, diese wird, nach Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung am 06.02.2012 gültig. Die bestehende Beitragsordnung verliert ihre Gültigkeit

Folgende Beitragsordnung ist durch den Vorstand beschlossen wurden:

1. Die Aufnahmegebühr für jedes Mitglied beträgt einmalig 25,00 €. Eine Ausnahme bilden Familienangehörige oder Personen, die im gleichen Haushalt eines bereits aufgenommenen Mitgliedes amtlich gemeldet sind. Nach einer erfolgten und durch den Vorstand bestätigten Kündigung der Mitgliedschaft für ein Mitglied, ist bei wiederholter Aufnahme in den Verein die Aufnahmegebühr erneut zu zahlen.
2. Die Beitragszahlung, inklusive Aufnahmegebühr sind per Banküberweisung zu tätigen, die Zahlungen haben 10 Tage nach Monats- oder Quartals, bzw. nach Halbjahresbeginn, auf das nachstehende Konto, zu erfolgen. Jahreszahlungen sind bis März des laufenden Jahres zu entrichten.
3. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes eine Beitragsermäßigung genehmigen.
4. Der Ehrenpräsident des Vereins ist beitragsfrei.
5. Die aufgelisteten Monatsbeiträge sind Grundlage der Beitragsordnung:

Mitglieder	Mon.-Beitrag	Quart. Beitrag	½-Beitrag	J.-Beitrag
Erwach./Trainer	17,00	51,00	102,00	200,00
Stud./Azubi	12,00	36,00	72,00	140,00
Schüler	10,00	30,00	60,00	100,00
Fördermitglieder				ab 70,00